

Allgemeine Lieferbedingungen der Off-Highway Powertrain Services Germany GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Off-Highway Powertrain Services Germany GmbH ("Lieferant") und dem Besteller ("Kunde") mit Bezug auf definierte Teile ("Equipment") der Maschinen des Kunden ("Maschine") und/oder Leistungen wie Inspektion, Servicemaßnahmen, Reparatur und Austausch, Beobachtung und Bedarfsinstandsetzung, welche helfen sollen, ungeplante Produktionsausfälle zu verringern. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

1. DEFINITIONEN

Es gelten folgende Definitionen:

Werktag: jeder Tag (außer Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag), an dem die Banken in Deutschland geöffnet sind.

Vertrag: der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden bezüglich der Lieferung von Ware und/oder Erbringung von Dienstleistungen gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen.

Kunde: die Person oder rechtliche Einheit, welche die Ware und/oder Dienstleistungen von dem Lieferanten erwirbt.

Ware: die Ware (oder Teile davon), welche in der Bestellung und/oder dem Vertrag aufgeführt ist.

Spezifikationen: alle Spezifikationen der Ware, einschließlich aller durch welche die Parteien schriftlich vereinbarten Pläne und Zeichnungen.

Bestellung: die Bestellung des Kunden hinsichtlich der Ware und/oder Dienstleistungen.

Dienstleistungen: Die Dienstleistungen, welche in der Bestellung aufgeführt sind.

2. VERTRAGSCHLUSS

2.1 Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind, und haben eine Gültigkeit von 20 Arbeitstagen ab ihrer Erstellung. Inhalt und Details der Ware und/oder Dienstleistungen werden im Vertrag bestimmt, welcher mindestens eine Beschreibung der Maschine und des Equipments, der Ware und/oder Dienstleistungen und des Beginns der Leistungserbringung enthalten soll.

2.2 Die Bestellung ist ein Angebot des Kunden, Ware und/oder Dienstleistungen gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen zu erwerben. Die Bestellung gilt nur als angenommen, soweit der Lieferant diese textlich angenommen hat. Durch die textliche Annahme kommt der Vertrag zustande.

2.3 Der Vertrag stellt die einzige Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Aussagen, Versprechungen, Versicherungen oder etwaige Garantien durch oder im Namen des Lieferanten sind nur verbindlich, sofern und in dem Umfang der Lieferant diesen ausdrücklich textlich zugestimmt hat und sie Bestandteil des Vertrags geworden sind.

2.4 Muster, Zeichnungen, Beschreibungen oder Werbung, welche durch den Lieferanten mit Bezug auf die Ware herausgegeben wird, und Illustrationen oder Beschreibungen der Dienstleistungen in Katalogen oder Broschüren des Lieferanten dienen lediglich der ungefähren Beschreibung des Waren- und Dienstleistungsangebots. Soweit hierauf im Vertrag nicht explizit Bezug genommen wird, sind diese nicht Bestandteil des Vertrags und haben keine rechtliche Bindung.

3. PFLICHTEN DES KUNDEN

3.1 Der Kunde hat:

(a) sicherzustellen, dass der Inhalt der Bestellung und (soweit diese durch den Kunden vorgegeben werden) die Spezifikationen vollständig und richtig sind;

(b) mit dem Lieferanten in jeder Beziehung zusammen zu arbeiten, um die Lieferung der Ware und/oder die Erbringung der Dienstleistungen zu ermöglichen;

(c) dem Lieferanten, seinen Mitarbeitern, Vertretern, Beratern und Subdienstleistern freien Zugang zu dem Gelände des Kunden zu gewähren, verschließbare und trockene Aufbewahrungsorte für etwaige Werkzeuge und Arbeitsgeräte, angemessene Anlagen und Einrichtungen wie Waschelegenheiten, Erste Hilfe Material, Büroräume und andere Einrichtungen, die der Lieferant vernünftigerweise zur Erbringung der Dienstleistungen benötigt, auf dem Gelände des Kunden zur Verfügung zu stellen;

(d) auf Kosten des Kunden übliche Personensicherungen zur Verfügung zu stellen, wie z.B. Sicherheitsschuhe oder Schutzbillen.

Besondere Schutzmaßnahmen, wie z.B. Atemgeräte, werden durch den Kunden oder, auf Kosten des Kunden, durch den Lieferanten gestellt;

(e) dem Lieferanten alle Informationen und Materialien zu der Maschine und/oder Equipment zu überlassen einschließlich aber nicht beschränkt auf Handbücher, Serviceanleitungen, vorangehende Inspektions- und Wartungsberichte soweit diese dem Kunden vorliegen oder vernünftigerweise durch den Lieferanten zur Erbringung der Dienstleistungen verlangt werden können und sicher zu stellen, dass diese Informationen in allen wesentlichen Aspekten vollständig und alle technischen Abänderungen des Equipment oder andere Änderungen der (Installations-)Umgebung des Equipment dokumentiert sind;

(f) dem Lieferanten auf Kosten des Kunden eine angemessene Zahl von ausreichend qualifizierten Mitarbeitern des Kunden als Hilfe zur Verfügung zu stellen;

(g) das Gelände des Kunden, die Maschine und das Equipment so vorzubereiten, dass die Dienstleistungen ungehindert erbracht werden können, insbesondere Maschine und Equipment zu reinigen (soweit erforderlich einschließlich der Leerung von Füllungen und Flüssigkeiten) und zu jeder Zeitsicheren und barrierefreien Zugang zu gewährleisten. Der Kunde wird bei jedem Zugriff des Lieferanten oder seiner Subdienstleister auf die Maschine sicherstellen, dass die Maschine ausgeschaltet und alle Leitungen blockiert sind;

(h) alle erforderlichen Konstruktionsarbeiten, Lager oder Gerüstarbeiten zu erbringen und Hebevorrichtungen, schweres Gerät und andere zum Zugang der Maschine oder des Equipment oder zur ordentlichen und sicheren Erbringung der Dienstleistungen oder Montage der Ware erforderliche Gegenstände („Kundenmaterial“) zur Verfügung zu stellen;

(i) ausreichende Beheizung, Beleuchtung, Arbeitsmaterial, Energie und Wasser sowie die erforderlichen Anschlüsse zur Verfügung zu stellen;

(j) auf Kosten des Kunden alle Lizenzen, Erlaubnisse und Zusimmungen vor dem Beginn der Erbringung der Dienstleistungen und/oder Lieferung der Ware einzuholen und vorzuhalten, welche ggf. zur Erbringung der Dienstleistungen und/oder Lieferung der Ware erforderlich sind;

(k) alle Arbeitsmaterialien und Geräte, Unterlagen und anderes Eigentum des Lieferanten („Lieferantenmaterial“) auf eigenes Risiko auf dem Betriebsgelände des Kunden sicher zu verwahren, das Lieferantenmaterial bis zur Rückgabe an den Lieferanten in gutem Zustand zu erhalten und das Lieferantenmaterial nicht zu entsorgen und nur entsprechend der ihm durch den Lieferanten schriftlich erteilten Instruktionen oder Erlaubnis zu nutzen;

(l) sicherzustellen, dass das Personal des Lieferanten während der Erbringung der Dienstleistungen keinen Sicherheitsrisiken ausgesetzt ist;

(m) sicherzustellen, dass das Kundenmaterial in funktionsfähig und für die Zwecke, für die es genutzt wird, geeignet ist und allen maßgeblichen Standards und Anforderungen entspricht;

(n) den Lieferanten vorab textlich über alle Sicherheitsbestimmungen zu informieren, welche der Kunde für seine eigenen Mitarbeiter oder Dritte mit Bezug auf das Gelände des Kunden oder dessen Betrieb aufgestellt hat.;

(o) den Lieferanten im Voraus textlich über interne oder externe Sicherheits- oder Trainings- oder Qualifizierungsanforderungen zu informieren, welche das Personal des Lieferanten vor Betreten des Geländes des Kunden absolviert haben muss. Der Kunde stellt das dafür erforderliche Training zur Verfügung oder trägt die hierfür entstehenden Kosten; und

(p) den Lieferanten vorab textlich über besondere Gefahren, welche von der Maschine oder der Erbringung der Dienstleistungen ausgehen sowie alle während der Geltung dieses Vertrages entstehenden Änderungen dieser Gefahreinschätzung informieren.

3.2 Der Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen oder Lieferung der Ware entstehende Abfall, wie demontierte Materialien, verbrauchte Betriebsmittel, Hilfsmittel und Verbrauchsgüter, sind vom Kunden auf dessen Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.3 Der Kunde garantiert, dass die Ware oder Produkte, welche die Ware enthält, nicht Teil von pharmazeutischen und medizintechnischen Produkten, Rennsportequipment, Kraftwerken

Allgemeine Lieferbedingungen der Off-Highway Powertrain Services Germany GmbH

oder Fluggeräten ist oder darin eingebaut wird, insbesondere Flugzeuge, Satelliten oder Raketen.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten schriftlich möglichst früh, spätestens aber bei Abschluss des Vertrages darüber zu informieren, sollte die Ware von deutschen Ausfuhrbestimmungen betroffen sein. Soweit dies der Fall ist, ist der Lieferant berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden hierfür irgendwelche Ansprüche entstehen.

3.5 Soweit der Kunde die Ware außerhalb von Deutschland nutzt, ist ausschließlich er selbst für die Einhaltung der dort geltenden rechtlichen Anforderungen verantwortlich.

3.6 Soweit der Lieferant aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Kunden an der Erbringung der Dienstleistung und/oder Lieferung der Ware gehindert ist oder diese verzögert wird oder der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen oder Handlungen nicht erbringt („Verzug des Kunden“), gilt Folgendes:

(a) Der Lieferant ist ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Erbringung der Dienstleistung und/oder Lieferung der Ware zurückzuhalten, bis der Verzug des Kunden beseitigt ist. Der Lieferant befindet sich nicht im Verzug, solange der Verzug des Kunden den Lieferanten daran hindert, die von ihm geschuldete Dienstleistung zu erbringen und/oder Ware zu liefern;

(b) Der Lieferant haftet nicht für Schäden oder Kosten, welche dem Kunden durch die Nichterbringung der Dienstleistung und/oder Nichtlieferung der Ware seitens des Lieferanten unter dieser Klausel 3.6 entstehen; und

(c) Der Kunde hat dem Lieferanten auf dessen schriftliche Aufforderung alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die diesem direkt oder indirekt durch oder im Zusammenhang mit dem Verzug des Kunden entstanden sind.

4. LIEFERUNG VON WARE

4.1 Der Lieferant hat die Ware an den vertraglich festgelegten Lieferort zu liefern bzw. die Dienstleistung an dem vertraglich vereinbartem Lieferort zu erbringen.

4.2 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, sind alle Lieferzeiten lediglich Schätzungen.

4.3 Der Lieferant haftet nicht für die Nichtlieferung oder verspätete Lieferung, wenn und soweit diese durch einen Force Majeure Umstand, Verspätungen von Drittlieferanten verursacht wurde oder darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde erforderliche Vorbereitungen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen oder dem Lieferanten nicht die für die Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Liefer- oder andere Anweisungen erteilt hat.

4.4 Soweit die Ware nach vom Kunden zu liefernden Spezifikationen zu fertigen sind, hält der Kunde den Lieferanten von allen Ansprüchen, Kosten und Schäden (einschließlich direkter und indirekter Schäden, Gewinnausfall, Reputationsschäden und allen Zinszahlungen, Vertragsstrafen und angemessenen Rechtsverteidigungskosten und Auslagen) frei, welche dieser in Verbindung mit einem Anspruch wegen tatsächlicher oder behaupteter Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter im Rahmen der Nutzung der Spezifikationen durch den Lieferanten erleidet. Diese Klausel 4.4 gilt auch nach Beendigung des Vertragsfort.

4.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Ware und Dienstleistungen in Teillieferungen zu erbringen, welche dann getrennt in Rechnung zu stellen und zu bezahlen sind. Jede Teillieferung stellt einen separaten Vertrag dar. Eine Verspätung oder mangelhafte Leistung einer Teillieferung berechtigt den Kunden nicht zur Kündigung der anderen Teillieferung.

5. EIGENTUM UND RISIKOÜBERGANG

5.1 Das Risiko des Untergangs der Ware geht mit Lieferung auf den Kunden über.

5.2 Sämtlichen vom Lieferanten gelieferte Ware ist und bleibt bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen Eigentum des Lieferanten; hierbei gelten alle Lieferungen von Ware und Erbringungen von Dienstleistungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft.

5.3 Der Kunde wird ab Lieferung und bis zum Eigentumsübergang die Ware in gutem Zustand und zu ihrem vollen Wert gegen alle Risiken versichert halten und dem Lieferanten alle Auskünfte zum Zustand der Ware geben, sofern vom Lieferanten verlangt.

5.4 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines Geschäfts weiterzuverkaufen oder diese mit anderen Produkten zu verbinden. Soweit eine Verbindung in solcher Weise erfolgt, dass die Ware und das Produkt als Einheit („Gegenstand“) anzusehen sind, räumt der Kunde dem Lieferanten ein anteiliges Miteigentumsrecht an dem Gegenstand ein. Im Falle eines Verkaufs des Gegenstands überträgt der Kunde dem Lieferanten als Sicherheit alle entsprechenden Ansprüche und sonstigen Rechte, die er gegenüber seinen Kunden hat.

5.5 Soweit über das Vermögen des Kunden vor Eigentumsübergang das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder der Lieferant berechtigterweise annehmen muss, dass dieses unmittelbar bevorsteht und den Kunden darüber informiert und die Ware noch nicht weiterverkauft oder –verarbeitet ist, ist der Lieferant unabhängig von sonstigen ihm zustehenden Rechten, berechtigt, den Kunden aufzufordern, die Ware herauszugeben. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach, ist der Lieferant berechtigt, das Gelände des Kunden auf dem die Ware aufbewahrt wird, zu betreten und die Ware zu beschlagnahmen.

6. SACHMÄNGEL, RECHTSMÄNGEL

6.1 Die Mängelgewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Ware („Mängelgewährleistungsfrist“). Die Ware entspricht den vereinbarten Spezifikationen.

6.2 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und jeden sich hierbei zeigenden Mangel dem Lieferanten unverzüglich – spätestens jedoch binnen zwei Wochen – textlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für äußerlich erkennbare Transportschäden sowie Identitäts- und Mengenabweichungen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt, soweit es sich nicht um einen verdeckten Mangel handelt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 377 HGB.

6.3 Weist die Ware einen Mangel auf, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, und wird dieser fristgerecht gerügt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl auf seine Kosten den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder mangelfreie Ware liefern (Nachlieferung).

6.4 Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehlgeschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl eine Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen oder vom jeweiligen Vertrag zurücktreten (Rücktritt). Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst auszugehen, wenn dem Lieferanten hinreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung eingeräumt, aber der gewünschte Nacherfüllungserfolg nicht erzielt wurde, die Nacherfüllung vom Lieferanten endgültig verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

6.5 Die im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte bzw. ersetzte Ware oder deren Teile sind auf Verlangen und auf Kosten des Lieferanten vom Kunden unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die ausgetauschte Ware geht in das Eigentum des Lieferanten über.

6.6 Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der mangelhaften Ware hat der Besteller nur nach Maßgabe der Ziffer 9.

6.7 Sachmängelansprüche bestehen nicht, sofern der Fehler auf

- a) eine Verletzung von Einbau-, Bedienungs- oder Wartungsvorschriften oder
- b) eine unsachgemäße bzw. ungeeignete Montage, Inbetriebsetzung, Behandlung, Verwendung bzw. Wartung oder
- c) die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder
- d) einen Eingriff oder eine Veränderung der Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten seitens des Kunden bzw. Dritte oder
- e) einen natürlichen Verschleiß oder
- f) die Umsetzung von Spezifikationen bzw. Instruktionen des Kunden durch den Lieferanten zurückzuführen ist.

6.8 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware lediglich im Land des Herstellungsorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter („Schutzrechte“) zu erbringen.

6.9 Erhebt ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch eine vertragsgemäße Benutzung der Ware seitens des Kunden oder

Allgemeine Lieferbedingungen der Off-Highway Powertrain Services Germany GmbH

dessen Kunden berechnete Ansprüche, so wird der Lieferant nach seiner Wahl auf seine Kosten hinsichtlich der betroffenen Ware entweder ein Recht zur vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden oder dessen Kunden erwirken oder diese Ware in für den Kunden oder dessen Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird. Sollte beides fehlschlagen, dem Kunden unzumutbar sein oder vom Lieferanten abgelehnt werden, steht dem Kunden – unbeschadet möglicher Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.

6.10 Darüber hinaus stellt der Lieferant den Kunden von allen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Schutzrechtsansprüchen Dritter aus der vertragsgemäßen Benutzung der Ware gemäß Ziffer 6.9 frei.

6.11 Die Verpflichtungen nach den Ziffern 6.9 und 6.10 bestehen nur, soweit der Kunde den Lieferanten unverzüglich von geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen schriftlich unterrichtet, diese nicht anerkennt sowie alle Abwehrmaßnahmen, Vergleichsverhandlungen und außergerichtlichen Regelungen dem Lieferanten vorbehalten bleiben. Die für letztere notwendigen Vollmachten hat der Kunde dem Lieferanten im Einzelfall zu erteilen.

6.12 Ansprüche des Kunden wegen einer Schutzrechtsverletzung sind ausgeschlossen, wenn er selbst diese zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schutzrechtsverletzung auf Spezifikationen oder sonstigen An- bzw. Vorgaben des Kunden oder eine von dem Lieferanten nicht voraussehbare Verwendung oder Änderung der Ware beruht. Zugleich hat der Kunde den Lieferanten von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen der Schutzrechtsverletzung vollumfänglich freizustellen.

6.13 Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzt der Lieferant keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall oder entgangenen Gewinn. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit in den in Ziffer 9.2 (a) bis (d) genannten Fällen für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

6.14 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ebenso für reparierte oder ersetzte Ware unter Klausel 6.3.

7. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

7.1 Der Lieferant hat die Dienstleistungen gemäß dem Vertrag zu erbringen.

7.2 Der Lieferant hat das Recht, die Dienstleistungen zu verändern, sofern dies zur Befolgung anwendbaren Rechts oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist oder das Wesen oder die Qualität der Dienstleistungen nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Lieferant wird den Kunden hierüber jeweils informieren.

8. LEISTUNGSVERHINDERUNG

8.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Terrorakt, Epidemien, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Krieg, behördliche Maßnahmen, insbesondere angeordnete Lieferverbote für bestimmte Länder, und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seiner Pflicht zur Lieferung von Ware bzw. Erbringung von Dienstleistungen. Die Leistungspflichten des Kunden, insbesondere die Zahlungspflicht, entfallen lediglich hinsichtlich des Zeitraums, in dem der Lieferant von der Leistungspflicht befreit ist.

Soweit und solange der Lieferant von seinen Vorlieferanten nicht richtig und rechtzeitig beliefert wird und er dieses Lieferhindernis nicht zu vertreten hat, ist der Lieferant von der Verpflichtung zur Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistungen gegenüber dem Kunden befreit.

8.2 Wird die Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistungen aus Gründen verzögert, die der Lieferant zu vertreten hat, so finden die Bestimmungen in Ziffer 9 und im Übrigen die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

8.3 Werden die Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistungen oder die Abnahme der Ware und/oder Dienstleistung aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr für die Ware bzw. Dienstleistung vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über und es

werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1 Die Haftung des Lieferanten für Schäden und Kosten ist, soweit sie über die Regelungen in Ziffer 6 hinausgeht, ausgeschlossen.

9.2 Dies gilt nicht

a) für aus einer pflichtwidrigen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultierende Schäden oder

b) für sonstige Schäden, die auf einer (aa) Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), oder (bb) seitens der Organe bzw. leitenden Erfüllungsgehilfen des Lieferanten wenigstens grob fahrlässig oder seitens der einfachen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten vorsätzlich verschuldeten Verletzung sonstiger Pflichten beruhen, oder

c) für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstigen zwingenden und nicht wirksam abdingbaren gesetzlichen Bestimmungen oder

d) für vom Lieferanten übernommene Garantien oder vom Lieferanten arglistig verschwiegene Mängel.

9.3 Außer in den in Ziffer 9.2 a), b) (bb), c) und d) genannten Fällen ist die Haftung des Lieferanten Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden alle notwendigen Aufwendungen für von der zuständigen Behörde angeordnete oder kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften durchzuführende Rückrufaktionen zu erstatten, soweit diese auf einem Mangel der Ware beruhen und der Lieferant für den Mangel verantwortlich ist. Sofern die Rückrufaktion auch auf Verursachungsbeiträgen Anderer beruht, besteht diese Verpflichtung für den Lieferanten nur in dem auf das eigene Verhalten bzw. die Ware entfallenden Umfang. Über die Notwendigkeit, den Inhalt und den Umfang einer vorgesehenen Rückrufaktion hat der Kunde den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – im Voraus schriftlich zu unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

10. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1 Der Preis für die Ware ist der in dem Vertrag bestimmte Preis oder, sollte dort kein Preis festgelegt sein, der Preis in der zum Zeitpunkt der Lieferung bekanntgegebenen Preisliste des Lieferanten. Soweit nicht anders vereinbart sind Verpackungskosten, Versicherung, Transportkosten nicht Bestandteil des Preises und sind vom Kunden entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten zu tragen.

10.2 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Gebühren für die Dienstleistungen nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt:

(a) Die Gebühren sind entsprechend den im Angebot benannten Tagessätzen zu berechnen;

(b) Die Standard Tagessätze basieren auf einem Acht-Stunden-Tag, an Werktagen zwischen 8:00 bis 17:00 Uhr;

(c) Soweit der Lieferant Mitarbeiter zur Erbringung der Dienstleistungen außerhalb der Zeiten in 10.2.(b) einsetzt, ist er berechtigt, eine pro rata Mehrvergütung entsprechend den im Angebot aufgeführten Überstundensätzen je halbem Tag oder pro Überstunde anzusetzen; und

(d) Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden angemessene Kosten und Auslagen der von ihm eingesetzten Mitarbeiter in Rechnung zu stellen, wie zum Beispiel Reisekosten, Übernachtungskosten, Verpflegung und damit verbundene Kosten, Kosten für zur Erbringung der Dienstleistung erforderlicher Leistungen Dritter und Materialkosten.

10.3 Die Rechnungstellung an den Kunden erfolgt mit Bezug auf die jeweilige Lieferung der Ware bzw. Erbringung der jeweiligen Dienstleistung. Dienstleistungen werden nach Abschluss jedes Besuchs des Geländes des Kunden oder, soweit diese extern erbracht werden, wöchentlich nach Erbringung der Dienstleistungen in Rechnung gestellt.

10.4 Der Kunde hat Rechnungen des Lieferanten per Banküberweisung an die in der Rechnung genannte oder dem Kunden anderweitig mitgeteilte Bank innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Ein Überschreiten der Zahlungsfrist führt zum Zahlungsverzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.

Allgemeine Lieferbedingungen der Off-Highway Powertrain Services Germany GmbH

10.5 Alle Beträge, welche gemäß dem Vertrag durch den Kunden zu zahlen sind verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Die auf die Preise entfallende Umsatzsteuer ist in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vom Kunden zu tragen.

10.6 Der Kunde hat vertraglich fällige Beträge in voller Höhe ohne Abzug von oder Verrechnung mit Gegenforderungen, oder Einbehalt zu zahlen. Der Lieferant ist ohne Beschränkung seiner sonstigen Rechte dazu berechtigt, alle Forderungen des Kunden mit Gegenansprüchen zu verrechnen.

11. VERTRAULICHKEIT, GEISTIGES EIGENTUM

11.1 Unabhängig von der Art ihrer Verkörperung oder Speicherung und unabhängig von ihrer Kennzeichnung als geheim bzw. vertraulich sind alle dem Kunden zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen kaufmännischen oder technischen Informationen, die dem Lieferanten bzw. einem mit dem Lieferanten im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen („WPG Unternehmen“) gehören bzw. dem Lieferanten oder dieses WPG Unternehmen betreffen und/oder an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht („Informationen“), solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt oder zugänglich geworden sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit mit dem Lieferanten notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

11.2 Informationen schriftlicher Art sowie deren Verkörperung in Unterlagen, Teilen, Mustern und Modellen sind und bleiben das ausschließliche Eigentum des Lieferanten bzw. das des betreffenden WPG Unternehmens. Alle Rechte hieran, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmustern, bleiben dem Lieferanten bzw. dem betroffenen WPG Unternehmen vorbehalten.

11.3 Auf Verlangen des Lieferanten sind alle Informationen zusammen mit gegebenenfalls angefertigten Kopien oder Auszügen unverzüglich an den Lieferanten zurückzugeben oder zu vernichten. Elektronisch gespeicherte Informationen sind so zu löschen, dass sie nicht wiederhergestellt werden können.

11.4 Der Lieferant übernimmt im gesetzlich größtmöglichen zulässigen Umfang keine Gewährleistung, Haftung oder Garantie für die Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit, Richtigkeit oder Brauchbarkeit der dem Kunden mitgeteilten oder anderweitig zur Kenntnis gelangten Informationen, es sei denn, Abweichendes wurde im Einzelfall gesondert schriftlich vereinbart.

11.5 Dem Kunden ist bewusst, dass, soweit Rechte Dritter an den Dienstleistungen bestehen, der Kunde diese nur unter der Bedingung nutzen kann, dass und solange der Lieferant von dem betreffenden Lizenzinhaber eine entsprechende Lizenz zur Nutzung erhält, welche den Lieferanten berechtigt, diese Rechte dem Kunden einzuräumen.

11.6 Die Bestimmungen der Ziffern 11.1 – 11.3 bleiben auch nach Beendigung der geschäftlichen Beziehung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten bestehen.

12. KÜNDIGUNG

Jede Partei kann, unabhängig von den ihr sonst zustehenden Rechten, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Kündigungsanzeige gegenüber der anderen Partei kündigen, wenn:

- (a) die andere Partei mit einer Zahlung unter dem Vertrag in Verzug ist und 10 Tage nach entsprechender Mahnung nicht gezahlt hat oder
- (b) die andere Partei eine wesentliche Verpflichtung des Vertrags verletzt hat, welche nicht geheilt werden kann oder (sofern eine solche Heilung möglich ist) einer entsprechenden Aufforderung der anderen Partei hierzu nicht binnen 30 Tagen nachgekommen ist oder
- (c) die andere Partei ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt oder angekündigt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachzukommen oder
- (d) die Durchführung eines (vorläufigen) Insolvenzverfahrens beantragt hat oder soweit ein Insolvenzverwalter über das Vermögen der Partei ernannt wurde.

13. ÜBERTRAGEN VON RECHTEN

Der Lieferant ist berechtigt, jeder Zeit alle oder einzelne Rechte aus dem Vertrag Dritten zu übertragen und ist berechtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen Dritten als Subdienstleister zu

übertragen. Der Kunde ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

14. UNWIRKSAME BESTIMMUNGEN

Soweit eine Bestimmung des Vertrags oder Teile davon unwirksam, nichtig, oder undurchsetzbar ist oder wird, soll diese so verändert werden, dass sie wirksam und durchsetzbar wird. Falls solch eine Änderung nicht möglich ist, gelten die betreffende Bestimmung oder Teilbestimmung als gelöscht. Änderungen oder Streichungen einer Bestimmung oder eines Teils davon haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags.

15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle – auch nichtvertraglichen – Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, die sich mittelbar oder unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben ist Bonn. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).